

Stellungnahme

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

5. August 2014

Seite 1

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp 10 Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts wurde im Juni 2014 zur Stellungnahme an die Verbände versandt. Die vorgeschlagene Erweiterung des Verbandsklagerechts auf Datenschutzverstöße stößt auf erhebliche Bedenken. Im Folgenden finden Sie die Einschätzung des BITKOM zum Regelungsvorschlag und seinen möglichen Konsequenzen.

Zusammenfassung

Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Annahme, eine Erweiterung des Unterlassungsklagengesetzes auf Datenschutzverstöße durch Unternehmen sei notwendig, um die Stellung des Verbrauchers bei Datenschutzverstößen zu verbessern, trifft aus unserer Sicht nicht zu. Der bestehende Anwendungsbereich des Unterlassungsklagengesetzes reicht aus, um Verbraucherinteressen effektiv zu schützen. Dabei sind insbesondere vertragliche Bestandteile im Fokus, die für alle gleichermaßen gelten. Geht es um den Schutz der persönlichen Daten des einzelnen Verbrauchers, steht ihm schon heute die unbürokratische Unterstützung durch die Datenschutzbeauftragten der Länder zur Verfügung. Um gegen Verstöße vorzugehen, reicht ein Hinweis oder eine Beschwerde bei den Datenschutzbeauftragten, damit diese ermitteln und ggf. weitere Schritte einleiten. Die Schaffung eines Parallelinstruments für die Ahndung von Datenschutzverstößen, birgt dagegen mehr Nachteile als tatsächlichen Nutzen für den Verbraucher. Sie begegnet insbesondere folgenden Bedenken:

- Datenschutz und Verbraucherschutz sind weder personell noch qualitativ oder quantitativ deckungsgleich. Sie haben unterschiedliche Schutzgüter und Schutzziele. Die Prüfung von Verstößen gegen die Datenschutzrechte betroffener Personen lässt sich nicht von der Einzelperson abstrahieren, so dass derartige Verstöße für eine vom tatsächlich Betroffenen unabhängige Verbandsklage nicht geeignet sind.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Susanne Dehmel
Bereichsleiterin
Datenschutz
Tel.: +49.30.27576-223
Fax: +49.30.27576-51-223
s.dehmel@bitkom.org

Präsident

Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Erweiterung Unterlassungsklagengesetz

Seite 2

- Im Datenschutz gibt es im Gegensatz zum zivilrechtlichen Verbraucherschutz ein System mit unabhängigen Aufsichtsbehörden, welche Verstöße ahnden können. Dieses System ist nicht ohne weiteres kompatibel mit dem Verbandsklagerecht. Ein Nebeneinander beider Instrumente könnte die Unabhängigkeit der Aufsicht beeinträchtigen, zu Widersprüchen bei der Rechtsauslegung und somit zu Rechtsunsicherheit für Unternehmen führen.
- Die Unterlassung und insbesondere die Beseitigung von Datenschutzverstößen im Wege der Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter Daten betrifft zwangsläufig die Verarbeitung der Daten einzelner, konkret betroffener Personen. Eine solche Drittwirkung von Verbandsverfahren stellt einen Eingriff in die Rechte der Einzelperson durch die Verbände dar.
- Der Kreis der Institutionen, die im Rahmen von Verfahren möglicherweise Einblick in verarbeitete Kundendaten oder Datenverarbeitungsvorgänge bekommen, die auf Seiten der Unternehmen u.U. Geschäftsgeheimnisse darstellen und Geheimhaltungspflichten unterliegen, wird durch die neue Klagebefugnis größer. Bei den ermächtigten Verbänden besteht jedoch nicht die gleiche Geheimhaltungspflicht wie bei den Datenschutzbeauftragten der Länder.
- Verbände sind in der bestehenden Datenschutzrichtlinie (Art. 28 Abs. 4 RL 95/46/EG) lediglich als Stellen erwähnt, die Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in Vertretung einzelner Personen einreichen können. Die geplante EU-Datenschutzverordnung (Art. 76 Abs. 1 des Kommissionsentwurfs) sieht eine eigene Beschwerdebefugnis vor. Zusätzlich ist dort eine Klagebefugnis der Verbände in Vertretung einzelner Personen vorgesehen. Die mit dem Entwurf angestrebte Erweiterung der Verbandsbefugnisse auf eine direkte und von der Einzelperson unabhängige Geltendmachung von Rechten geht weit über diesen Rahmen hinaus und verstieße damit gegen die von der Richtlinie angestrebte Vollharmonisierung.
- Eine nationale Regelung wäre ohnehin nur bis zum Inkrafttreten der in Arbeit befindlichen EU-Datenschutzverordnung gültig. Auch deshalb erscheint ein nationales Gesetzgebungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.
- Durch ein vom Betroffenen unabhängiges Klagerecht von Verbänden wird das Risiko geschaffen, dass Datenschutzverstöße aus sachfremden Erwägungen heraus abgemahnt oder gerichtlich verfolgt werden.
- Unabhängig von der Einbeziehung der Datenschutzverstöße bedeutet die Einführung des Beseitigungsanspruchs für alle Fallkonstellationen eine erhebliche Ausweitung des Unterlassungsklagengesetzes und zieht große Rechtsunsicherheiten nach sich. Denn der Unterlassungsanspruch richtet sich vom Zeitpunkt der Entscheidung in die Zukunft, während der Beseitigungsanspruch sich begrifflich auch auf Vorgänge und Vertragsverhältnisse aus der Vergangenheit richten kann. Um einen rechtmäßigen Zustand (wieder)herzustellen, kann dieser Anspruch wesentlich weiter gehen als die erwähnten Mittel Sperrung und Löschung von Daten. Die Frage, wie in den einzelnen Fallkonstellationen der unrechtmäßige Zustand zu beseitigen wäre, ist unklar.

Stellungnahme

Erweiterung Unterlassungsklagengesetz

Seite 3

Der bestehende Anwendungsbereich des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG) ist im Zusammenwirken mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften aus u.a. TKG, TMG und RStV ausreichend, um einen effektiven Schutz auch von Verbraucherinteressen zu gewährleisten. Eine Schutzlücke besteht nicht, so dass eine Ausweitung des Verbandsklagerechts nicht geboten ist. Vielmehr gibt es eine Reihe grundsätzlicher und sachlicher Argumente, die gegen eine entsprechende Ausweitung sprechen.

Dabei sind Diskussionen um das Verbandsklagerecht bei Datenschutzverstößen nicht neu. Mit der Begründung einer vermeintlichen Schutzlücke haben Verbraucherverbände immer wieder eine solche Regelung gefordert. Letztlich wurde bei allen vergangenen Gesetzgebungsverfahren allerdings immer zu Recht davon abgesehen ein solches Verbandsklagerecht einzuführen¹, weil gerade keine Schutzlücke gesehen wurde. An dieser Einschätzung hat sich aus Sicht des BITKOM nichts geändert.

1 Hintergrund Verbandsklagerecht

Hintergrund des Verbandsklagerechts ist die (kollektive) Rechtsdurchsetzung von verbraucherschützenden Normen. Diese erscheint in den Fällen geboten, in denen die entsprechenden Normen explizit dem Schutz der Verbraucher dienen und den Verbrauchern darüber hinaus keine institutionelle Aufsicht des mit ihm kontrahierenden (und vermeintlich übermächtigen) Unternehmens zur Verfügung steht.

Beides ist aber beim Datenschutzrecht nicht der Fall. Zum einen zielt die Schutzrichtung des Bundesdatenschutzgesetzes nicht auf den Verbraucher, zum anderen besteht eine umfängliche behördliche Datenschutzaufsicht.

2 Unterschiedliche Schutzziele

Ziel des Datenschutzrechts ist der Schutz des Persönlichkeitsrechts, insbesondere des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung jeder betroffenen Person beim Umgang mit den sie betreffenden Daten. Adressat der Pflichten aus dem Datenschutz ist jede datenverarbeitende Stelle. Der Verbraucherbegriff setzt hingegen gem. § 13 BGB ein Handeln zu privaten Zwecken und den Abschluss eines Rechtsgeschäfts voraus und Verbraucherschutzvorschriften verpflichten nur Unternehmen. Gegenüber dem Datenschutzrecht sind der Kreis der geschützten Personen und der Kreis der verpflichteten Personen somit stark eingeschränkt. Insoweit besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Datenschutzrecht und dem Verbraucherschutz: der Datenschutz dient gerade nicht der Vertragsabwicklung von Privaten, sondern dem Schutz des Persönlichkeitsrechts (§ 1 Abs. 1 BDSG). Dabei zielt die Schutzrichtung nicht auf den Verbraucher, sondern die natürliche Person (§ 3 Abs. 1 BDSG). Natürliche Person kann aber auch ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und gerade kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sein.

¹ Vgl. <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP16/175/17560.html>

Stellungnahme

Erweiterung Unterlassungsklagengesetz

Seite 4

Zahlreiche obergerichtliche Entscheidungen² belegen, dass nicht jeder Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften gleichzeitig einen Verstoß gegen den Verbraucherschutz bedeutet. Verbraucherschutz und Persönlichkeitsrechtsschutz sind insoweit wesensverschieden, als der auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts zielende Datenschutz im Gegensatz zu dem Verbraucherschutz völlig unabhängig von der Art der Datengewinnung und dem Zweck der Datenverwendung besteht.

3 Ungeeignetheit des Verbandsverfahrens für die Durchsetzung höchstpersönlicher Rechte

Soweit datenschutzrechtliche Normen im Zuge eines Vertragsabschlusses oder einer Vertragsabwicklung mit Privaten verletzt werden besteht bereits heute ein Verbandsklagerecht. Nach den §§ 3 f UKlaG haben klagebefugte Verbände bereits das Recht (im Namen der Verbraucher) Unterlassungsansprüche durchzusetzen, wenn sie entweder gegenüber Verbrauchern eingesetzte allgemeine Geschäftsbedingungen für unzulässig erachten (§ 1 UKlaG) oder einen Verstoß gegen verbraucherschützende Vorschriften ahnden möchten (§ 2 UKlaG). Das Unterlassungsklagegesetz listet dabei einen umfangreichen Katalog an verbraucherschützenden Normen auf.

Die nun offenbar geplante Ausweitung des Katalogs der in § 2 UKlaG genannten Vorschriften um solche des Datenschutzrechts widerspricht hingegen der höchstpersönlichen Rechtsnatur des im Datenschutzrecht geschützten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Datenschutzrechtliche Verstöße eignen sich weder in ihrer Prüfung noch in ihren Rechtsfolgen für ein Verbandsverfahren, welches notwendigerweise abstrakt ist. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung hat regelmäßig in Bezug auf die konkret betroffene Person zu erfolgen, indem die berechtigten Interessen der datenverarbeitenden Stelle an der Datenverarbeitung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person im Einzelfall abzuwägen ist. Eine solche Einzelfallabwägung kann und soll im Rahmen eines Verbandsverfahrens nicht erfolgen. Beeinträchtigungen dieses höchstpersönlichen Rechts sollten daher weiterhin nur auf Antrag des Betroffenen und nicht von Verbänden geltend gemacht werden können.

4 Eingriff in informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen

Als Rechtsfolge sieht der Entwurf die Unterlassung und zudem (insoweit in doppelter Hinsicht neu) die Beseitigung von Datenschutzverstößen vor. Die Beseitigung ist laut Begründung auf Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter Daten gerichtet. Davon kann eine Vielzahl von Einzelpersonen betroffen sein, die gar nichts von dem Verbandsverfahren wusste bzw. es womöglich gar nicht gut geheißen hätte. Ihre wegen eines Datenschutzverstoßes zu Unrecht verarbeiteten Daten würden also gelöscht, ohne dass klar ist, ob dies tatsächlich in ihrem Sinne ist.

² Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.2.2004 – Az. I-7 U 149/03; Urteil des Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg vom 09.06.2004 – Az. 5 U 186/03; Urteil des OLG Frankfurt a.M. vom 30.6.2005 – Az. 6 U 168/04, NJW-RR 2005, 1280.

Stellungnahme

Erweiterung Unterlassungsklagengesetz

Seite 5

Beispiele:

- *Ein Nutzer weiß, dass der von ihm genutzte Versandhändler seinen Informationspflichten nicht rechtskonform nachkommt, möchte aber trotzdem dort registriert sein, weil er dessen Angebot sehr schätzt.*
- *Der Inhaber einer Kundenkarte im Einzelhandel möchte weiterhin seine Rabatte in Anspruch nehmen, auch wenn sich seine Einwilligung in die Verarbeitung als nicht gültig herausstellt, weil Formvorschriften nicht beachtet wurden – er hätte die Einwilligung auch bei Einhaltung der Formvorschriften gegeben.*
- *Ein Nutzer speichert sein gesamtes Fotoalbum bei einem Diensteanbieter, der die Speicherung der Bilddaten nur in einem Drittland vornimmt. Er möchte weiterhin Zugriff auf sein Fotoalbum haben, auch wenn sich seine Einwilligung in die Verarbeitung im Drittland als nicht gültig herausstellt, weil Formvorschriften nicht beachtet wurden – er hätte die Einwilligung auch bei Einhaltung der Formvorschriften gegeben.*

Eine von einem Verband erzwungene Unterlassung oder Beseitigung des Rechtsverstoßes könnte die Löschung oder Sperrung dieser Kundendaten zur Folge haben und somit für eine große Zahl einzelner Personen einen unerwünschten und u.U. erheblichen Verlust bedeuten. Diese zwangsläufige Drittwirkung der vorgesehenen Verbandsverfahren, stellt einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung des einzelnen Verbrauchers dar, welcher nicht notwendig ist, um die Mehrheit der Verbraucher zu schützen.

Die oben dargestellten Probleme der Durchsetzung von Datenschutzrecht in einem Verbandsverfahren treten bei den sonstigen in § 2 UKlaG genannten Vorschriften nicht auf, da diese alle mehr oder weniger starre Verfahrensvorschriften zum Gegenstand haben, gegen die unabhängig von einer konkreten Beeinträchtigung einer Person verstoßen werden kann.

Hinzu kommt, dass höchstpersönliche Rechte im Öffentlichen Recht und insbesondere die Grundrechte nur vom Rechtsträger selbst geltend gemacht werden können. Das spiegelt sich im Verfahrensrecht, nach dem höchstpersönliche Ansprüche vom Rechtsträger selbst im Verwaltungsverfahren oder im Prozess bei Gericht geltend gemacht werden (Prozessführungsbefugnis) und eine gewillkürte Prozesstandschaft ausgeschlossen ist, weil diese nicht übertragbar sind. Wer die Verletzung eines Grundrechts geltend macht, muss davon unmittelbar und selbst betroffen sein. Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit die Einführung eines Verbandsklagerechts zu Recht abgelehnt, zuletzt von der Bundesregierung im Jahre 2009: "Im Übrigen ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein höchstpersönliches Recht des jeweils Betroffenen. Beeinträchtigungen dieses höchstpersönlichen Rechts sollten deshalb weiterhin grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt werden können."³

³ BT-Drs. 16/12011, S. 53, zu Nr. 26.

Stellungnahme

Erweiterung Unterlassungsklagengesetz

Seite 6

5 Bestehendes System der Rechtsdurchsetzung im Datenschutz

Auch besteht keine Schutzlücke, da eine effektive Rechtsdurchsetzung im Datenschutz gewährleistet ist.

Zum einen wird die ordnungsgemäße Datenverarbeitung der nach § 3 Abs. 7 BDSG verantwortlichen Stellen durch die jeweils zuständige Datenschutzaufsicht überwacht (§ 38 BDSG, für Telekommunikationsdienste § 115 Abs. 4 TKG). Deren Befugnisse sind auch bei der letzten BDSG-Novelle erst dahingehend erweitert worden, dass sie Untersagungsverfügungen aussprechen darf (§ 38 Abs. 5 BDSG). Verstöße gegen das Datenschutzrecht darf die Datenschutzaufsichtsbehörde auch den Betroffenen mitteilen (§ 38 Abs. 1 Satz 6 BDSG). Als vorgeschaltete Instanz, die auf die Einhaltung des Datenschutzes und die Wahrung der Betroffenenrechte hinwirkt gibt es den betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 4f BDSG). Zusätzlich ist im Rahmen der letzten BDSG-Novelle § 42a BDSG eingeführt worden, mit dem die Rechtsfolgen und die Einbindung der Datenschutzaufsicht bei sogenannten Datenpannen detailliert geregelt wurden.

Dabei unterliegen der Datenschutzbeauftragte und die jeweilig zuständige Datenschutzaufsicht im Gegensatz zu Verbänden einer engen rechtlichen Regelung. Ein Verband hingegen unterliegt keiner Verschwiegenheitspflicht und ist im Zweifel zur Herausgabe von Daten an staatliche Stellen oder Gerichte verpflichtet. Verbände besitzen auch nicht die Befugnisse wie die Datenschutzaufsichtsbehörden, ggf. die genauen Umstände der Datenverarbeitung zu ermitteln. Sie können bei Verstößen, die nicht rein auf informatorischen oder vertraglichen Formalia beruhen, also vielfach nicht abschließend beurteilen, ob tatsächlich ein Datenschutzverstoß vorliegt. Es besteht daher die Gefahr, dass Verfahren nur aufgrund vermuteter Datenschutzverstöße eingeleitet werden. Das ist angesichts des drohenden Rufschadens für das betroffene Unternehmen im Falle eines solchen Verfahrens bedenklich.

Neben den Aufsichtsbehörden haben sowohl die betroffenen Personen im Wege des Zivilrechts als auch die Strafverfolgungsbehörden im Wege des Strafrechts Möglichkeiten zur Durchsetzung des Datenschutzrechts. Damit existieren schon heute eine große Zahl von berechtigten Stellen und eine Reihe von Rechtsinstrumenten sowohl im öffentlichen Recht, als auch im Zivilrecht und im Strafrecht, welche vor den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten durchgesetzt werden können, um eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung durch verantwortliche Stellen zu gewährleisten. Einer parallelen Zuständigkeit durch die Verbraucherzentralen bedarf es daher gerade nicht. Sie birgt vielmehr die Gefahr, dass Vorschriften durch Verbraucherzentralen (und ggf. Zivilgerichte) anders ausgelegt werden als durch die zuständige Aufsicht (und ggf. Verwaltungsgerichte). Das kann zu Situationen führen, in denen sich Unternehmen sich widersprechenden Anforderungen ausgesetzt sehen, deren Nichteinhaltung jeweils Sanktionen nach sich ziehen kann und deren Komplexität wirtschaftliche Tätigkeit hemmt.

Anstelle einer Schaffung einer weiteren Instanz, welche dem Bemühen auf EU-Ebene entgegen läuft, eher weniger zuständige Stellen zu schaffen, um eine europäisch einheitliche Rechtsauslegung zu erreichen, sollten ggf. die Ressourcen der Aufsichtsbehörden verbessert werden, um eine effektive Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten.

Stellungnahme

Erweiterung Unterlassungsklagengesetz

Seite 7

Eine mögliche Doppelzuständigkeit würde schließlich auch die sich bereits aus Art. 28 der EU-Datenschutzrichtlinie ergebende Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht gefährden. Durch sich möglicherweise konkurrierendes Verhalten von Verbraucherschützern einerseits und Datenschutzbeauftragten andererseits, kann jedenfalls ein unabhängigkeitsgefährdender Handlungsdruck auf Datenschutzbeauftragte nicht ausgeschlossen werden.

6 Fragliche Konformität mit dem Europarecht

Laut Art. 28 Abs. 4 der Datenschutzrichtlinie ist vorgesehen, dass Verbände Beschwerden in Vertretung einzelner Personen bei den Aufsichtsbehörden einreichen. Die mit dem Entwurf angestrebte Erweiterung der Verbandsbefugnisse auf eine direkte und von der Einzelperson abstrahierte Geltendmachung von Rechten geht weit über diesen Rahmen hinaus und verstieße damit gegen die von der Richtlinie angestrebte Vollharmonisierung.

7 Fragliche Lebensdauer eines neuen Gesetzes

Schließlich erscheint es fragwürdig, ein Gesetz zu verabschieden, welches sich auf die bestehenden Datenschutzvorschriften erstreckt, wenn klar ist, dass es in absehbarer Zeit eine neue direkt anwendbare europäische Datenschutzgesetzgebung geben wird. Diese sieht möglicherweise abweichende Verbandsklageelemente vor und zielt darauf ab sowohl Recht als auch Rechtsdurchsetzung in Europa zu harmonisieren, so dass ein übereilter innerdeutscher Vorstoß einer entsprechenden Zielsetzung entgegenliefe.

8 Im Einzelnen zum Entwurf:

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG-E** nimmt Bezug auf “Vorschriften, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer gelten”.
 - Da keine datenschutzrechtlichen Vorschriften existieren, die auf “personenbezogene Daten eines Verbrauchers” abstellen, bleibt diese Bezugnahme unklar.
 - Soweit dieser Wortlaut dahingehend zu verstehen ist, dass ein Bezug auf eine Teilmenge des Anwendungsbereichs der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt, ergeben sich ebenfalls immense Unklarheiten. Bezieht sich das Merkmal “eines Verbrauchers” darauf, dass es sich bei dem Datum um eine Einzelangabe über ein Rechtsgeschäft iSd § 13 BGB handeln muss, welches zu einem Zwecke abgeschlossen wurde, der weder der gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit der Person zugerechnet werden kann, oder muss die Verarbeitung lediglich in dem Kontext eines solchen Rechtsgeschäfts erfolgen, damit es sich bei einem Datum um ein personenbezogenes Datum eines Verbrauchers handelt?
 - Für die verantwortliche Stelle wird es zudem häufig nicht klar erkennbar sein, ob und inwieweit betroffene Personen bei der Nutzung von Diensten im Kontext ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Auch aus diesem Grund sind “Daten von Verbrauchern” nicht zu-

Stellungnahme

Erweiterung Unterlassungsklagengesetz

Seite 8

verlässig zu identifizieren. Verantwortliche Stellen werden in Zukunft zusätzliche Daten erheben müssen, um zwischen “Daten eines Verbrauchers” und sonstigen personenbezogenen Daten unterscheiden zu können. Zum Beispiel muss die verantwortliche Stelle im Falle der Umsetzung eines durch einen Verband erwirkten Urteils, welches sie zur Löschung von “Daten von Verbrauchern” verpflichtet, dazu in der Lage sein vermeiden zu können, dass sie Daten von Nicht-Verbrauchern löscht und dadurch Schäden bei diesen verursacht werden, für die sie u.U. Ersatz zu leisten hätte.

- Im Gegensatz zu den übrigen Bezugnahmen in § 2 Abs. 2 UKlaG, welche recht trennscharf erscheinen, erfolgt durch diese Bezugnahme eine Bezugnahme auf eine gesamte Rechtsmaterie, die über eine Reihe von Gesetzen verteilt ist (u.a. TKG, RStV, TMG, BDSG) und die teilweise zivilrechtlichen, teilweise öffentlich-rechtlichen und teilweise strafrechtlichen Charakter hat. Damit gehen erhebliche Unklarheiten einher. So ist zum Beispiel unklar, ob die Bezugnahme auch die Regelungen zur territorialen Anwendbarkeit des Deutschen Datenschutzrechts in § 1 Abs. 5 BDSG umfassen, oder ob gar das Datenschutzrecht anderer Mitgliedstaaten, welches häufig auch im Verhältnis zu Verbrauchern in Deutschland gilt, im Wege der Verbandsklage durch deutsche Verbände durchgesetzt werden kann. Gleichmaßen ist unklar, ob die Bezugnahme auch deutsche Vorschriften umfasst, soweit sie ausländische Verbraucher schützen, welches angesichts der Regelungen zum anwendbaren Datenschutzrecht häufig der Fall sein wird. Mit der Folge, dass ein Vorgehen eines Verbandes nach dem UKlaG, die Löschung der Daten von Verbrauchern im Ausland zur Folge haben kann.
- Zudem umfasst diese weite Bezugnahme auch Vorschriften, die keine Rechte der betroffenen Person schützen, sondern u.a. auch solche die die verantwortliche Stelle nur im Verhältnis zur Aufsichtsbehörde verpflichtet (Auskunftspflicht), oder nur innerbetriebliche Vorgänge betrifft (Verfahrensverzeichnis, Stellung des Datenschutzbeauftragten). Sollen derartige Vorschriften in Zukunft ebenfalls im Wege der Verbandsklage durchgesetzt werden?
- In **§ 2 Abs. 1 Satz 1 UKlag-E** werden nach den Wörtern „auf Unterlassung“ die Wörter „und Beseitigung“ eingefügt. Laut Begründung ist die Beseitigung im Rahmen der datenschutzrechtlichen Verbandsklage auf Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter Daten gerichtet. Da eine solche Beseitigung gemäß Entwurf bei jedwedem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften des (Verbraucher-)Datenschutzes verlangt werden kann, ergeben sich erhebliche Wertungswidersprüche zum bestehenden Datenschutzrecht, welches unter anderem in § 35 BDSG detailliert ausdifferenzierte Regelungen zur Löschpflicht vorsieht. Insbesondere führt nach § 35 BDSG nicht jedwedem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften des Datenschutzes zu einer Löschpflicht.